

Bekanntmachung des Marktes Langquaid

über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, nach § 13 a BauGB

und

über die Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

„PREYMESSER-PARK“

in Langquaid

Der Marktrat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2024 die Aufstellung und die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes „PREYMESSER-PARK“ auf den Fl. Nr. 167/3, 167/5, 167/67, 167/7, 167/12, 167/16, 167/18, 167/19, 167/20, 167/21, 176/32, 176/33 und 176/34 in der Gmkg. Langquaid beschlossen. Der Flächennutzungsplan entspricht der Gebietsart eines Mischgebiets (MI). Dieser wird anschließend redaktionell zur Gebietsart eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) abgeändert.

Die Bauleitplanung wird nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

Der Markt Langquaid beabsichtigt im Bereich der o. g. Flurnummern eine Nachverdichtung zu erwirken. Hier handelt es sich um die Überplanung eines potentiellen Entwicklungsgebietes mit einem Umgriff von 17.214 m².

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anschließenden Lageplan zu entnehmen.



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Der Entwurf der Bauleitplanung einschließlich Begründung kann nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

22. April 2024 bis 24. Mai 2024

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung bzw. auf der Internetseite vom Markt Langquaid, unter

<https://www.langquaid.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/baugebiete/>

eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorzugsweise elektronisch, alternativ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 12.04.2024

MARKT LANGQUAID

Herbert Blascheck

Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafel des Markt Langquaid am 12.04.2024.

Abgenommen am: _____

Unterschrift